



VERORDNUNG

des Gemeinderates, betreffend Kanalabgabenordnung.
Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende

KANALABGABENORDNUNG

für die Gemeinde Gänserndorf (Gänserndorf-Stadt) beschlossen.

§ 1

A. EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluß in den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,47 % der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten (€ 486,62), das ist mit € 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 22.941.169,00 und eine Gesamtfläche des Mischwasserkanals von 47.144 lfm zugrundegelegt.

B. EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluß in den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,53 % der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten (€ 434,07), das ist mit € 11,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.553.222 und eine Gesamtfläche des Schmutzwasserkanals von 5.882 lfm zugrundegelegt.

C. EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluß an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 1,36 % der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten (€ 258,00), das ist mit € 3,50 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.333.863,00 und eine Gesamtfläche des Regenwasserkanals von 5.170 lfm zugrundegelegt.

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

VORAUSZAHLUNGEN

Gemäß § 3 a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H., der gem. § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

für den Mischwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird bei Mischwasserkanälen bzw. Schmutzwasserkanälen der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,50/ m² festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 61,14/EGW festgesetzt.

§ 6

ZAHLUNGSTERMIN

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Gänserndorf bei der Bank Austria CA AG (AG (IBAN AT38 1200 0004 5250 3907) zu überweisen.

§ 7

ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
3. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005) bzw. eventuell später gefasste Beschlüsse zum Finanzausgleichsgesetz gelten für diese Kanalabgabenordnung sinngemäß.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14. Dezember 2017

Abgenommen am: 29. Dezember 2017